

C. Verfahrenshinweise

1. Der Gemeinderat Maisach hat in seiner Sitzung vom 03.07.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.07.2003 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäss § 3 Abs. 1 BauGB vom 24.02.2005 bis 24.03.2005 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis 24.03.2005 gebeten (§4 BauGB).
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.07.2005 bis 25.08.2005 in Maisach öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.2005 den Bebauungsplan gemäss § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Maisach, den 19.10.2005

Landgraf, 1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss ist am 20.10.2005 ortsüblich durch Bekanntmachung an den Gemeindefahnen bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Maisach während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Maisach, den 21.10.2005

Landgraf, 1. Bürgermeister